

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Brandenburg**

(Beschlissen durch das StuPa am 14.06.2001)

Auf der Grundlage von § 62 (4) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 13 (6) der Satzung der Studierendenschaft der FH Brandenburg erlässt das Studentenparlament der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Präsidenten folgende Beitragsordnung:

### **§ 1**

#### **Beitrag zur Studierendenschaft**

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt gemäß § 62 (4) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 13 (6) der Satzung der Studierendenschaft der FH Brandenburg pro Semester von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Beitrag in Höhe von 165,10 DM für das WS 2001/2002.

Im Beitrag sind 149,- DM für das Semesterticket enthalten.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12a des Grundgesetzes
- b) Krankheit
- c) Mutterschutz

ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der AStA auf Antrag eine ganz oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

### **§ 2**

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird jeweils fällig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten am 18.06.2001 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 14.06.2001

Der Präsident der Fachhochschule Brandenburg  
StuPa-Vorsitzende